

Einsender: OVG HH

HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

1 Bf 515/98.A
16 VG A 3246/96

123680

1. Senat

Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 11. Juni 1999

AuslG

§ 53 Abs. 6 Satz 1

Die sehr schlechten materiellen Existenzbedingungen, die für die Rückkehrer nach Afghanistan derzeit bestehen, führen auch bei Hindus noch nicht zu einer so extremen Gefährdungssituation, daß dadurch eine entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG geboten wäre (wie OVG Münster, Urt.v.29.1.1998, 20 A 6552/95.A; a.A. OVG Schleswig, Urt.v.15.5.1998, 2 L 141/95).

177 8. 3

Afghanistan 1999/6 E



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

1 Bf 515/98.A
16 VG A 3246/96

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündungs Statt
zugestellt

Kläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte,

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 1. Senat, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1999 durch die Richter Dr. Mückenheim, Dr. Raecke und Dr. Meffert sowie die ehrenamtliche Richterin Wiegand-Glebinski und der ehrenamtliche Richter Tschirner für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 28. August 1998 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten des Beteiligten, die dieser selbst trägt.

Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 100,-- DM abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, 20097 Hamburg, Nagelsweg 37, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten im Berufungsverfahren nur noch um die Frage, ob für die Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG besteht.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin zu 1) und ihr am [REDACTED] geborener Ehemann, der Kläger zu 2), sind afghanische Staatsangehörige hinduistischen Glaubens. Sie reisten ihren Angaben zufolge am [REDACTED] aus Pakistan kommend auf dem Luftwege in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellten sie am 13. Mai 1996 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor der Beklagten am 22. Mai 1996 gab der Kläger zu 2) im wesentlichen an: Er sei in [REDACTED] geboren und bei den Eltern aufgewachsen. Diese lebten jetzt in [REDACTED]. Sein Vater sei alt und arbeite nicht mehr, seine Mutter sei Hausfrau. Er, der Kläger zu 2), habe vier Brüder und eine Schwester, die ebenfalls noch in Afghanistan lebten. Nachdem er in [REDACTED] die Schule bis zur 12. Klasse besucht habe, sei er als Teppichhändler in [REDACTED] tätig gewesen. Am [REDACTED] habe er geheiratet. Mit Unterstützung von Fluchthelfern habe er mit seiner Ehefrau das Land verlassen und sei schließlich nach Deutschland gekommen. Der erste Grund für die Flucht sei der gewesen, daß sie sehr reich gewesen seien und man sie deshalb immer nach Geld gefragt und belästigt habe. Einmal sei er in dem Basar, in dem Geld gewechselt wurde, überfallen worden und man habe ihm 10 Millionen Afghani weggenommen. Welcher Gruppierung die Männer angehört hätten, wisse er nicht. Sie seien alle gleich gekleidet gewesen, so daß man sie schlecht habe erkennen können. Der zweite Grund für die Flucht sei der Umstand, daß sie Hindus seien. Das Land werde von den Moslems geführt. Als Hindus würden sie von diesen immer beleidigt und mißhandelt. Die Moslems behaupteten, die Hindus seien Ungläu-

bige und hätten kein Buch. Alle Hindus, die nach Afghanistan zurückkehrten, würden von den Moslems umgebracht.

Die Klägerin zu 1) gab an, sie sei in [REDACTED] geboren und bei ihren Eltern aufgewachsen. Diese seien alt und lebten noch in Kabul, ebenso wie ihre vier Brüder und vier Schwestern. Sie habe in Kabul die Schule bis zur 10. Klasse besucht und sei Hausfrau. Wegen des dauernden Krieges in Afghanistan hätten sie sich kaum getraut, auf die Straße zu gehen. Seit ihrer Heirat habe sie das Haus überhaupt nicht mehr verlassen können. Die Moslems seien immer hinter ihnen her gewesen. Als Hindus würden sie in Afghanistan nicht akzeptiert.

Durch Bescheid vom 24. Juni 1996 lehnte die Beklagte die Anträge der Kläger ab und stellte zugleich fest, daß die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorlägen. Außerdem forderte sie die Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung - u.a. - in ihr Heimatland an.

Gegen den ihnen am 25. Juni 1996 zugestellten Bescheid haben die Kläger am 4. Juli 1996 Klage erhoben, zu deren Begründung sie sich auf ihr bisheriges Vorbringen bezogen haben.

Die Kläger haben beantragt,

1. unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Juni 1996 die Beklagte zu verpflichten,

sie als asylberechtigt anzuerkennen,

festzustellen,

daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen

und weiterhin festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 53 AuslG erfüllt sind;

2. die Abschiebungsandrohung vom 24. Juni 1998 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie auf ihre Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid verwiesen.

Der Beteiligte hat keinen Antrag gestellt.

Mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 28. August 1998 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen: Es fehle an den Voraussetzungen für die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte sowie für die Feststellung des § 51 Abs. 1 AuslG, weil es in Afghanistan derzeit weder eine zentrale Staatsgewalt noch eine quasistaatliche Gewalt in Teilen des Landes gebe. Aus diesem Grunde scheidet auch Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG aus. Zugunsten der Kläger liege ferner kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vor. Es sei nach ihrem Vorbringen nicht zu erkennen, welche konkreten Gefahren für sie im Falle einer Rückkehr in das von den Taliban beherrschte Gebiet - auf das allein abzustellen sei - bestünden. Zwar führe der Umstand, daß es sich bei ihnen um Angehörige der hinduistischen Glaubensgemeinschaft handele, mit Sicherheit zu Spannungen im Verhältnis zu den islamisch-fundamentalistisch ausgerichteten Taliban. Dies sowie die bloße Möglichkeit, daß es weiterhin zu Übergriffen Dritter gegenüber Hindus komme, gegen die diese durch die Taliban keinerlei Schutz erwarten könnten und erhielten, reiche jedoch für den Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht aus. Dieser setze vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer erheblichen konkreten Lei-

bes- oder Lebensgefahr voraus, die hier fehle. Das Gericht folge insoweit nicht den Angaben des Sachverständigen Dr. Danesch, der in seiner Auskunft vom 7. April 1997 erklärt habe, ein afghanischer Staatsangehöriger hinduistischen Glaubens sei bei seiner Abschiebung ins Talibangebiet akut gefährdet und müsse mit Folter und Tod rechnen. Derartige Vorfälle seien nämlich - ebenso wie eine sonstige Verfolgung religiöser Minderheiten durch die Taliban - bisher nicht bekannt geworden. Mangels greifbarer entgegenstehender Tatsachen seien mithin die Hindus in Afghanistan keiner signifikant höheren Gefährdung ausgesetzt als die übrige Bevölkerung. Auch eine entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sei nicht gerechtfertigt, weil es an der hierfür erforderlichen extremen Gefahrenlage fehle. Die Versorgungslage, die Rückkehrer ins Talibangebiet vorfänden, sei zwar sehr schlecht. Es gebe aber keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, daß die damit verbundenen Gefahren mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit zum Tode oder zu schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen führen würden.

Gegen das ihnen am 10. September 1998 zugestellte Urteil haben die Kläger am 24. September 1998 die Zulassung der Berufung beantragt, soweit es um die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG geht. Zur Begründung haben sie - u.a. - ausgeführt: Das OVG Schleswig habe in seinem Urteil vom 13. Mai 1998 (2 L 141/95) - im Gegensatz zur hier angefochtenen Entscheidung - das Bestehen einer extremen Gefahrenlage für Hindus bejaht, weil diese von jeder Versorgungsmöglichkeit abgeschnitten seien.

Durch Beschluß vom 4. November 1998 hat der Senat die Berufung wie beantragt zugelassen.

Die Kläger tragen zur Begründung ihrer Berufung vor: Für sie als Hindus bestehe im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan eine extreme Gefahrenlage, die eine entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu ihren Gunsten gebiete. Es sei al-

lerdings zweifelhaft, ob dies schon wegen der Gefahr einer Verfolgung aus religiösen Gründen anzunehmen sei; insofern sei die Lagebeurteilung nicht eindeutig. Es sprächen gewichtige Anhaltspunkte dafür, daß nicht so sehr die Religion der Hindus Anlaß für Verfolgungsmaßnahmen in der Zeit nach der Machtübernahme durch die Mudjaheddin gewesen sei, sondern ihre besondere Rolle als Händler und Geldwechsler in Staat und Gesellschaft während der kommunistischen Herrschaft. Sie hätten weithin als wohlhabend gegolten und seien daher häufig Opfer von Überfällen geworden, vor denen sie sich aufgrund des allgemeinen Mangels an öffentlicher Sicherheit nicht hätten schützen können. Nachdem die ganz überwiegende Mehrzahl der Hindus deswegen inzwischen das Land verlassen habe, möge es den wenigen im Lande verbliebenen Hindufamilien zwar noch gelingen, weitgehend im Verborgenen ihr Dasein zu fristen. Für zurückkehrende Hindus, die - wie die Kläger - an keine familiären Bindungen in Afghanistan anknüpfen könnten, erscheine ein Überleben dagegen als unmöglich. Dabei dürfe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, daß die Kläger im Falle einer Rückkehr auch an den ohnehin spärlichen internationalen Hilfsprogrammen nicht partizipieren könnten.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, ein
Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG
festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Beteiligte stellt keinen Antrag.

Das Gericht hat die Kläger in der Sitzung vom 11. Juni 1999 zu ihren Fluchtgründen als Partei vernommen. Für den Inhalt wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen (Bl. 146/147 d.A.).

Die die Kläger betreffenden Asyl- und Ausländerakten sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Verwaltungsgericht es abgelehnt, ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zugunsten der Kläger festzustellen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen auch nach Auffassung des erkennenden Senats hier nicht vor, und zwar weder in direkter noch in entsprechender Anwendung.

1. Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine individuelle, erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Beruft sich ein Ausländer hingegen auf allgemeine Gefahren, die - wie etwa die typischen Bürgerkriegsgefahren - nicht nur ihm persönlich, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, wird Abschiebungsschutz - wie § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ausdrücklich besagt - nur bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt. Durch diese Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, daß dann, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch eine Ermessensentscheidung des Bundesamtes oder der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine poli-

tische Leitentscheidung der obersten Landesbehörde bzw. des Bundesministers befunden wird. Diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers haben die Verwaltungsgerichte zu respektieren (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE Bd. 99 S. 324, 327). Nur dann, wenn zwar keine individuellen Abschiebungshindernisse vorliegen, eine Abschiebung gleichwohl jedoch Verfassungsrecht verletzen würde, ist trotz Fehlens eines Abschiebestopps nach § 54 AuslG ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG zuzusprechen. Das setzt aber voraus, daß „trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde“, ein Abschiebestopp gemäß § 54 AuslG nicht verfügt wird (ständ. Rechtspr. des BVerwG, vgl. zuletzt Urt. v. 27.4.1998, 9 C 13.97).

2. Es ist nicht erkennbar, daß den Klägern bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, die aus ihrer persönlichen, individuellen Situation herrühren.

Soweit die Kläger bei der Vorprüfung die Befürchtung geäußert haben, wegen ihrer Religionszugehörigkeit als Hindus verfolgt zu werden, ist dies - abgesehen von der sachlichen Berechtigung (hierzu unter 3)) - nicht individuell begründet. Diese Gefahr trifft vielmehr die gesamte hinduistische Bevölkerung Afghanistans als Bevölkerungsgruppe im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG (ebenso: OVG Münster, Urt. v. 29.1.1998, 20 A 6552/95.A S. 28/29; OVG Schleswig, Urt. v. 13.5.1998, 2 L 141/95 S. 18/19) und kann daher grundsätzlich nur bei Entscheidungen im Rahmen des § 54 AuslG berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für die in der Berufungsbegründung gegenüber einer Verfolgung aus religiösen Gründen als vorrangig bezeichnete Gefahr, die sich aus der besonderen Rolle der Hindus als Händler und Geldwechsler in der Zeit der kommunistischen Herrschaft ergeben soll. Die damit im Zusammenhang stehende von den Klägern be-

klagte Schutzlosigkeit vor Überfällen trifft diese wiederum nicht individuell, sondern als Angehörige der hinduistischen Bevölkerungsgruppe insgesamt.

Die Kläger berufen sich dementsprechend mit ihrem Rechtsmittel in Anlehnung an das Urteil des OVG Schleswig (a.a.O.) letztlich auch nur darauf, daß sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan von jeder Versorgungsmöglichkeit abgeschnitten wären und ihnen deshalb der Hungertod drohe. Dies würde - die Richtigkeit unterstellt - eine extreme Gefahrenlage begründen und deshalb jedenfalls eine entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG rechtfertigen.

3. Die Voraussetzungen einer extremen Gefahrenlage lassen sich hier tatsächlich jedoch nicht mit der hohen Wahrscheinlichkeit feststellen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Bejahung dieses Ausnahmefalles gegeben sein müssen.

a) Das OVG Schleswig hat seine Auffassung, nach der es zurückkehrenden Hindus an Möglichkeiten fehle, sich eine Existenzgrundlage zu schaffen und an einer minimalen Grundversorgung mit lebenswichtigen Gütern teilzuhaben, auf diejenigen Hindus beschränkt, die an keine familiären Bindungen in Afghanistan anknüpfen können (a.a.O., S. 21). Diese Situation lag bei den Klägern jedenfalls nach ihren früheren Angaben nicht vor. Danach lebten nicht nur ihre jeweiligen Eltern, sondern auch ihre Geschwister nach wie vor in [REDACTED]. Diese Situation soll sich nach den Angaben der Kläger in der Sitzung vom 11. Juni 1999 allerdings geändert haben. Danach leben die Verwandten der Klägerin zu 1) inzwischen in Pakistan, wie diese von Bekannten erfahren haben will. Auch die Mutter des Klägers zu 2) soll - nach dem Tod des Vaters - nunmehr in Pakistan leben. Der Aufenthaltsort seiner Geschwister ist dem Kläger zu 2) nach seiner Angabe unbekannt. Ob dies zutrifft, kann offen bleiben.

Die Auskunftslage enthält nämlich nach Auffassung des Senats keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, daß Hindus dann, wenn sie bei ihrer Rückkehr auf keine familiäre Unterstützung zurückgreifen können, von der akuten Gefahr des Hungertodes bedroht sind (ebenso: OVG Münster, a.a.O., S. 32, 36). Selbst aus Kabul, dessen Bevölkerung weitgehend von der Hilfe ausländischer Hilfsorganisationen abhängig ist, gibt es keine Berichte über eine akute Hungersnot. Der Senat geht deshalb in ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt Urteil v. 16.4.1999, 1 Bf 126/98.A, S. 13) davon aus, daß die allgemein sehr schlechte Versorgungslage in Afghanistan die Voraussetzungen für die Annahme einer extremen Gefahrenlage noch nicht erfüllt. Auch wenn die Situation für die relativ wenigen im Lande verbliebenen Hindus insoweit noch etwas schlechter sein mag als für die übrige Bevölkerung, ist doch nicht ersichtlich, daß sie bei einer Rückkehr von jeder Versorgungsmöglichkeit abgeschnitten und daher unmittelbar vom Hungertod bedroht wären. Insbesondere läßt die Auskunftslage nicht hinreichend deutlich erkennen, daß sie in Kabul - wo sich nach einem Bericht des UNHCR v. 23.12.1997 noch einige hundert Hindufamilien aufhalten sollen - an der dortigen Hilfe ausländischer Hilfsorganisationen nicht partizipieren und sich auch sonst keine Überlebensebenen verschaffen können. Die vom OVG Schleswig für seine abweichende Auffassung genannten Quellen (Bericht des UNHCR v. 23.12.1997 und Gutachten Danesch v. 13.3.1998) vermögen dem erkennenden Senat eine entsprechende Überzeugung nicht zu vermitteln. Daß bei einer Rückkehr nach Afghanistan für Hindus Leibes- oder Lebensgefahren „nicht ausgeschlossen werden“ können (so UNHCR) beziehungsweise daß die internationalen Hilfsprogramme „nicht alle bedürftigen Personen erreichen“ (so Danesch) reicht für die Annahme einer extremen Gefahrenlage nicht aus.

b) Auch auf andere Gründe als die schlechte Versorgungslage läßt sich eine entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hier nicht stützen.

Daß Hindus im Talibangebiet aus religiösen Gründen systematisch verfolgt werden und deshalb Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sind, wird von den Klägern (jedenfalls in ihrer Berufungsbegründung) selbst in Zweifel gezogen. Die Auskunftslage gibt hierfür auch sonst nichts her. Nach der Auskunft des Orient-Instituts vom 4. November 1998 an das VG Schwerin sind Hindus im Einflußbereich der Taliban, insbesondere in Kabul, aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit keinerlei Verfolgungen ausgesetzt. Vom Auswärtigen Amt (Lagebericht v. 3.11.1998 S. 5) wird ebenfalls bestätigt, daß Verfolgungen von Hindus aus religiösen Gründen nicht bekannt geworden sind (vgl. auch Auskunft v. 24.2.1998 an VG Koblenz). Auch dem UNHCR liegen keine Berichte über systematische Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Hindus seitens der Taliban vor (Auskunft v. 23.12.1997 S. 6). Angesichts dieser inhaltlich übereinstimmenden Auskünfte kann - mit dem Verwaltungsgericht - den Angaben Daneschs (Auskunft v. 7.4.1997 an das OVG Hamburg S. 10), daß zurückkehrende Hindus akut gefährdet seien und mit Folter sowie evtl. sogar dem Tode rechnen müßten, nicht gefolgt werden, zumal hierfür keinerlei Beispielsfälle genannt werden.

Eine extreme Gefahrenlage läßt sich schließlich auch nicht daraus ableiten, daß Hindus in der Vergangenheit häufig aufgrund des bei ihnen vermuteten Reichtums Überfällen und Plünderungen ausgesetzt waren, gegen die sie keinen Schutz finden konnten. Diese Vorfälle fanden nach Auskunftslage (vgl. Cirea-Bericht v. 20.7.1998 S. 8; Auswärtiges Amt v. 20.2.1998 S. 4; UNHCR v. 23.12.1997 S. 5) vorwiegend in der ersten Zeit nach dem Sturz der kommunistischen Regierung statt, als die verschiedenen Mudjaheddin-Gruppierungen in den Städten um die Macht kämpften, und führten dazu, daß die überwiegende Zahl der Hindus schon bald danach das Land verließ. Zwar kann es auch weiterhin zu Übergriffen Dritter gegenüber Hindus kommen, gegen die die Taliban nicht einschreiten (vgl. UNHCR, a.a.O. S. 6; Auswärtiges Amt v. 24.2.1998 an VG Koblenz). Dabei dürfte es sich jedoch um Einzelfälle handeln, die zudem - soweit sie sich auf Plünderungen beschränken - auch nicht die Tatbestandsvor-

aussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfüllen. Für den Talibanbereich läßt sich allgemein feststellen, daß sich die Sicherheitslage der Bevölkerung deutlich verbessert hat. Kriminelle Übergriffe werden nur vereinzelt berichtet und mit drakonischen Strafen geahndet. Hochrangige Vertreter der Taliban haben wiederholt beteuert, Hindus könnten - ebenso wie andere Nicht-Moslems - in ihrem Machtbereich ungestört leben (Auswärtiges Amt v. 19.3.1997 an Hess. VGH; Deutsches Orient-Institut v. 29.9.1997 an VG Gießen). Auch wenn diese Erklärungen nicht vollständig der Realität entsprechen mögen, so läßt sich jedenfalls nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit das Gegenteil feststellen.

Es gibt danach, wie schon das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, insgesamt keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, daß Hindus im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan - so die Formulierung des Bundesverwaltungsgerichts - "gleichsam sehenden Augen dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert" sein würden.

Die Kostenentscheidung ruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG, 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V. mit §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Mückenheim

Raecke

Meffert